

Verfügung

vom 5. Dezember 2018

in Sachen [REDACTED], 4153 Reinach

betreffend **Einsicht in ein Gemeinderatsprotokoll**

Sachverhalt

[REDACTED] wandte sich bereits im Oktober 2018 per Mail an die Gemeinde mit der Aufforderung, es sei ihm gestützt auf das Öffentlichkeitsprinzip Einblick in das Gemeinderatsprotokoll betreffend den Verkauf der Parzelle 1279 vom 17. Oktober 2017 zu gewähren.

Zumal Gemeinderatssitzungen gemäss den Vorgaben im Gemeindegesetz nicht öffentlich sind, und Äusserungen und Stellungnahmen nicht an Aussenstehende bekannt gegeben werden dürfen, wurde Herrn [REDACTED] Anfrage abgelehnt. Zudem wurde er darauf hingewiesen, dass den Bietenden im Verkaufsdossier Vertraulichkeit zugesichert wurde und auch aus diesem Grunde kein Zugang gewährt werden könne. Dies wurde Herrn [REDACTED] in mehreren Mails mitgeteilt; zudem wurde ihm mehrmals angeboten, dass allfällige konkrete Fragen (innerhalb der Grenzen des rechtlich Möglichen) mündlich beantwortet werden könnten. Von dieser Möglichkeit hat Herr [REDACTED] keinen Gebrauch gemacht.

Mit Mail vom 1. November wurde er schliesslich darauf hingewiesen, dass er, falls er weiterhin auf den Einblick in das fragliche Protokoll bestehe, die Möglichkeit habe, beim Gemeinderat Reinach innert 30 Tagen den Erlass einer anfechtbaren Verfügung zu verlangen.

Mit seinem Schreiben vom 22. November 2018 wiederholt er sein Begehren, es sei ihm die Einsichtnahme ins (anonymisierte) Sitzungsprotokoll zu gewähren. Dazu verweist er auch auf eine Mail mit dem K-Tipp, in welcher ihm geraten wird, beim Gemeinderat ein Gesuch zu stellen. Neue Argumente für sein Begehren legt er jedoch nicht vor.

Rechtliche Grundlagen

Gemäss § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) des Kantons Basel-Landschaft besteht ein grundsätzlicher Anspruch auf Zugang zu Informationen, welche bei einem öffentlichen Organ vorhanden sind.

Gemäss § 27 Abs. 1 IDG muss die Bekanntgabe dieser Informationen im Einzelfall verweigert werden, wenn eine besondere gesetzliche Geheimhaltungspflicht besteht oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.

Gemäss § 27 Abs. 3 lit. c IDG liegt ein überwiegendes privates Interesse vor, wenn Private die fraglichen Informationen dem öffentlichen Organ unter Zusicherung der Geheimhaltung mitgeteilt haben.

Gemäss § 18 des Gemeindegesetzes (GemG) des Kantons Basel-Landschaft sind Sitzungen der Gemeindebehörden (mit Ausnahme jener des Einwohnerrats) nicht öffentlich.

Gemäss § 21 Abs. 2 GemG dürfen Äusserungen und Stellungnahmen, welche an nicht-öffentlichen Sitzungen gemacht werden, nicht an Aussenstehende bekannt gegeben werden.

Erwägungen

Das IDG BL will keinen uneingeschränkten Durchbruch für das Öffentlichkeitsprinzip schaffen. Vielmehr hält § 27 IDG BL fest, dass der Zugang zu Informationen ganz oder teilweise verweigert werden kann, wenn „besondere gesetzliche Geheimhaltungspflicht oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse“ entgegenstehen.

Das Gemeindegesetz legt fest, dass die Sitzungen des Gemeinderats nicht öffentlich sind, und Äusserungen und Stellungnahmen, welche an diesen Sitzungen gemacht werden, nicht an Aussenstehende bekannt gegeben werden dürfen. In welcher Form diese Bekanntgabe (ob mündlich, oder durch Einsichtnahme ins Protokoll) erfolgen würde, ist unbeachtlich: Sie ist in jedem Fall untersagt.

Verdeutlicht wird die Geheimhaltungspflicht gemäss Gemeindegesetz auch durch die Landratsvorlage zum IDG (2010/199, Einzelne Anliegen aus dem Vernehmlassungsverfahren mit Stellungnahme des Regierungsrats, S.57,):

„§ 18 Absatz 2 Gemeindegesetz legt fest, dass die Sitzungen der Gemeindebehörden nicht öffentlich sind, unter Vorbehalt der Bestimmungen über den Einwohnerrat. Diese Vorschrift gilt für alle kollegial zusammengesetzten Organe der Gemeinde und deren Mitglieder sowie für alle kollegial zusammengesetzten, interkommunalen Organe und deren Mitglieder (§ 7 Gemeindegesetz). Die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen von Gemeindebehörden schliesst auch die Sitzungsprotokolle mit ein. Die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips bezweckt nicht, bestehende spezialgesetzliche Geheimhaltungsbestimmungen aufzuheben. Gestützt auf § 2 Absatz 3 des Informations- und Datenschutzgesetzes sind sie von dessen Geltungsbereich ausgenommen, sie sind also weiterhin anwendbar. Weiter ist auf § 27 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzesentwurfs hinzuweisen, wonach die Bekanntgabe von Informationen zu verweigern ist, wenn sie den freien Meinungs- und Willensbildungsprozess der öffentlichen Organe beeinträchtigt. Auch diese Regelung steht einer Bekanntgabe der fraglichen Sitzungsprotokolle entgegen.“

Das Öffentlichkeitsprinzip kann demnach hier nicht angerufen werden: Die im Gemeindegesetz statuierte gesetzliche Geheimhaltungspflicht verbietet die Einsichtnahme in das fragliche Protokoll.

Zudem wurde den Bietenden für die Parzelle 1279 im Verkaufsdossier Vertraulichkeit zugesichert. Die zugesicherte Vertraulichkeit bezieht sich nicht nur auf die Namen der Bietenden, sondern auch auf den Inhalt der Angebote.

Damit ist der Vorbehalt zugunsten des privaten Interesses gemäss § 27 Abs. 3 IDG fraglos erfüllt. Auch aus diesem Grunde kann Herrn [REDACTED] der Einblick in das Gemeinderatsprotokoll nicht gewährt werden.

Der Vollständigkeit halber bleibt zu ergänzen, dass das Gemeinderatsprotokoll auch anonymisiert nicht zugänglich gemacht werden darf: Diese Möglichkeit besteht gemäss § 28 lediglich in den Fällen, in denen „der Zugangnicht schon nach § 27 ganz oder teilweise zu verweigern“ ist.

Wie oben dargelegt, ist Letzteres hier der Fall. Zudem muss darauf hingewiesen werden, dass mit der Anonymisierung zwar nicht mehr klar wäre, wer ein gewisses Votum bzw. Angebot vorgebracht hat; die einzelnen „Äusserungen und Stellungnahmen“ und Gebote wären aber gleichwohl noch nachvollziehbar.

Das Gesuch von Herrn [REDACTED] auf Einsichtnahme in das Protokoll des Gemeinderats vom 17. Oktober 2017 muss daher abgelehnt werden.

Demnach wird **verfügt:**

://: Das Gesuch von Herrn [REDACTED] auf Einsichtnahme in das Protokoll des Gemeinderats vom 17. Oktober 2017 wird abgelehnt.

Gemeinderat Reinach



Melchior Buchs
Gemeindepräsident



Peter Leuthardt
Geschäftsleiter

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft Beschwerde erhoben werden. Die Kosten für das Beschwerdeverfahren richten sich nach § 20a des Verwaltungsverfahrensgesetzes BL.

